

Satzung des

Bezirks 09 Oberbergisches Land e.V.

im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechtsformen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bezirk 09 Oberbergisches Land e.V. ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (folgend RSB genannt) und erkennt die Statuten und Ordnungen des RSB an. Die Mitgliedsvereine des RSB werden entsprechend ihrer geografischen Lage dem Schützenbezirk 09 Oberbergisches Land und seinen Kreisebenen durch den RSB zugeordnet. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen –auch bei Neuaufnahme– unterliegt der Zustimmung des Bezirks sowie des Gesamtvorstandes des Rheinischen Schützenbundes.
2. Die Untergliederung des RSB trägt den Namen
**„Bezirk 09 Oberbergisches Land e.V.
im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872“**,
im Weiteren „Bezirk 09“ genannt.
3. Der Bezirk 09 hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des RSB und seiner Untergliederungen ist die Durchführung, Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens
2. Der Bezirk 09 vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB und die Interessen seiner Mitgliedsvereine. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich, sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des Rheinischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk 09 ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bezirk 09 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Bezirks 09 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks 09 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks 09.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Bezirk keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirks 09 können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Mitglieder sind:
 - Vereine, die Mitglied des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Bezirks 09 liegt
 - die Ehrenmitglieder des Bezirks 09
3. Die Mitgliedsvereine erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Bezirk 09). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB **oder** Bezirk 09) ist nicht möglich.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Bezirk nach §12 der Geschäftsordnung des RSB
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss des Ehrenmitgliedes des Bezirks 09 nach der Satzung des RSB

§6 Startgelder und Gebühren:

Der Bezirk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben -§2 Zweck- Gebühren sowie Startgelder erheben. Die Höhe der Startgelder und Gebühren legt der Gesamtvorstand fest. Bei Nichtnachkommen seiner Zahlungsverpflichtungen kann der Vorstand des Bezirks 09 einen Ausschluss des Vereins von Veranstaltungen des Bezirks beschließen.

Weiteres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Bezirks.

§7 Organe

Organe des Bezirks 09 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

§8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bezirks 09.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirks 09 nach § 10.2 der Satzung

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Ein- oder Austragung des Bezirks 09 in das oder aus dem Vereinsregister
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
 - Änderung der Satzung
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirks 09 oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium oder entweder per Brief oder durch elektronische Medien. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Bezirks 09 sowie des Gesamtvorstandes schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden des Bezirks 09 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
 - der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes im Interesse des Bezirks 09 für erforderlich gehalten wird
 - 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Kasse des Bezirks 09 wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassen- / Kontenbestandes. Vom Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen im Bezirk kein Vorstandsamt innehaben.

Es gibt drei Rechnungsprüfer, wobei jährlich die Neuwahl eines Rechnungsprüfers für eine Amtszeit von 3 Jahren erfolgt. Im ersten Amtsjahr hat der Rechnungsprüfer die Aufgabe als Reserveprüfer, im zweiten und dritten Amtsjahr prüft er die Kasse des Bezirks 09.

Scheidet ein Rechnungsprüfer vor dem Ende der Amtszeit aus, prüft der Reserveprüfer die Kasse des Bezirks 09 und ein Nachfolger für die Restamtszeit des Amtsvorgängers wird auf der nächsten Delegiertenversammlung gewählt.

Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Bezirks 09 ist dem Präsidium des RSB über die Geschäftsstelle eine Einladung zu übersenden. Dem Vertreter des Präsidiums muss die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.
8. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 12 Wochen nach der Sitzung direkt schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von 6 Wochen nach Versendung beim Vorsitzenden des Bezirks 09 eingebracht werden.
9. Weiteres regelt eine eigene Geschäftsordnung des Bezirks.

§9 Sportjugend des Bezirks 09

Die Sportjugend des Bezirks 09 führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks 09 (lt. § 7.2). Die Sportjugend des Bezirks 09 gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Bezirks 09 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen, unter denen der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter sein muss, vertreten den Bezirk 09 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportleiter
 - dem Damenleiter
 - dem Jugendleiter
3. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10.2) und
 - den stellvertretenden Sportleitern
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - den Ligaleitern
 - dem Lehrreferenten
 - den Referenten Gewehr, Pistole, Vorderlader, Wurfscheibe und Bogen

Weitere Referenten können vom Vorstand berufen werden.
4. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Verbandsangehörige des RSB sind und die einem Verein des Bezirks 09 angehören.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Bezirks 09 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
6. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. In Gruppe 1 werden gewählt:
 - der Vorsitzende,
 - der Damenleiter,

- der Schatzmeister,
- der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie
- die stellvertretenden Sportleiter.
-

In Gruppe 2 werden gewählt:

- der 1. stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer und
- der Sportleiter

sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters.

Zusammen mit der Gruppe 2 erfolgen die Neuwahlen

- der Ligaleiter mit Stellvertretern,
- des Lehrreferenten sowie
- die Referenten Gewehr, Pistole, Vorderlader, Wurfscheibe und Bogen.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dieses beschließt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

7. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten geschäftsführenden Vorstandes des Bezirks 09 entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Bezirksebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.
8. Der Vorsitzende des Bezirks 09 vertritt diesen gegenüber dem RSB und hat das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten sowie bei den laufenden Geschäften zu unterstützen und zu beraten.
9. Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Bezirks 09 schriftlich erklärt werden. Tritt der Bezirksvorsitzende oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.
10. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Bezirks 09.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen.

Personen ohne Vorstandamt haben nur eine beratende Stimme. Mitglieder des RSB-Präsidiums dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sollte ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müssen, bestellt ihn der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer 3/4-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Bezirks 09 beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Bezirks 09 ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Rheinischen Schützenbund zur Verfügung zu stellen mit der Auflage es für die Zwecke des

Schießsportes einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgaben des Bezirks 09 übernehmenden Institution zu überantworten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes rechtswirksam.

Ort, Datum: Gummersbach, 12.04.2019

Unterschriften der Vorstandmitglieder §26 BGB:

Heinz Dietmar Engel

Heinz Dietmar Engel (Vorsitzender)

Frank Aloisius Fröhlich

Frank Aloisius Fröhlich (1. stellv. Vorsitzender)

Leonardo Emmi

Leonardo Emmi (2. Stellv. Vorsitzender)

Hans-Jörg Heuser

Hans-Jörg Heuser (Schatzmeister)

Fassung der Änderung vom 12.04.2019